

Weiterbildungsreglement, PK 28.02.2023, rückwirkend gültig ab 01.01.2023

des Vereins „Paritätische Kommission Netzinfrastruktur-Branche“ (PK Netzinfra)

Art. 1 Grundsätze

- 1 Der Verein „Paritätische Kommission Netzinfrastruktur-Branche“ (PK Netzinfra) fördert gemäss Art. 2.9.2 und 2.10. des GAV Netzinfrastruktur-Branche und im Rahmen der gemäss Art. 4 des PK-Fonds-Reglements hierfür vorgesehenen Mittel die Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmenden, die dem GAV bzw. der entsprechenden AVE (Allgemeinverbindlicherklärung) unterstellt sind (Ausnahme Lernende, vgl. GAV Art. 7.10.), zum Zwecke der Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit.
- 2 Im Rahmen dieser Aufgabe werden über den PK-Fonds auf Gesuch hin vom PK-Vorstand Beiträge für die Bezahlung von Kursgeldern für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden von dem GAV bzw. der AVE unterstellten Unternehmen genehmigt und ausbezahlt.
- 3 Gesuche um Beiträge können von allen, dem GAV bzw. der AVE unterstellten Unternehmen (Arbeitgeber) für jene ihrer Mitarbeitenden gestellt werden, für welche der Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Kursbeginns und während der ganzen Dauer der Weiterbildung Vollzugskostenbeiträge abrechnet.
- 4 Ehemalige Mitarbeitende, welche arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind, können ein Gesuch auf Aus- und Weiterbildungsbeiträge stellen, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Mitarbeitende eines dem GAV bzw. der AVE unterstellten Unternehmens beschäftigt und wenn für sie im Rahmen dieser Anstellung während mindestens 12 Monaten Vollzugskostenbeiträge abgerechnet worden sind.
- 5 Im Sinne von Absatz 1 kann die PK Netzinfra im Rahmen dieses Reglements auf entsprechende Anträge hin auch die Unterstützungsbeiträge zur Förderung und Weiterentwicklung von Netzinfrastruktur-Lehrgängen und der mittleren und höheren Berufsbildung (BP/HFP) bewilligen, welche der Weiterbildung der Arbeitnehmenden zugutekommt. Solange Lernende keine Vollzugskostenbeiträge bezahlen, darf die PK Netzinfra hingegen die Basisausbildung (EFZ-Berufsdiplome) finanziell nicht unterstützen.

Art. 2 Beitragskriterien

- 1 Die vorliegenden Beitragskriterien bezwecken, die Rahmenbedingungen der Beitragszahlung festzuhalten. Die Definition solcher Kriterien orientiert sich in erster Linie an den Aufgaben der Paritätischen Kommission, gestützt auf den GAV, das Reglement und die Statuten.
- 2 Diese Beitragskriterien sind von der PK allen dem GAV bzw. der AVE unterstellten Unternehmen transparent zu kommunizieren. Ausserdem dienen sie der Geschäftsführung der Paritätischen Kommission als Richtlinie für die konsistente Behandlung der Beitragsgesuche.
- 3 Die PK fördert in der Regel nur Aus- und Weiterbildungen, die auf der PK eigenen Homepage (gav.vollzug.ch) als „unterstützte Aus- und Weiterbildungen“ aufgeführt werden.
- 4 Die PK beteiligt sich grundsätzlich nur an jenem Teil der Aus- und Weiterbildungskosten, der – nach Ausschöpfung aller anderen Unterstützungsmöglichkeiten (Arbeitgeberverband, Bund, Kanton) – von Arbeitgebenden oder von den einzelnen Arbeitnehmenden bezahlt wurde oder werden müsste.
- 5 Die PK beteiligt sich, was die fach- und sicherheitsspezifische Weiterbildung betrifft, grundsätzlich nur an Kurskosten von schweizerischen Kursanbietern, die von den für fach- und sicherheitsspezifische Weiterbildung zuständigen Gremien der beiden Arbeitgeberverbände (VFFK und SNiv) als den Kriterien entsprechend beurteilt worden sind; d.h. Gesuchsteller, die Gesuche für Kursanbieter einreichen, oder Kursanbieter, die nicht bereits im Rahmen dieses Reglements als den Kriterien entsprechend bezeichnet werden (Cablex-Academy, CIFER, VSE- und SBB Kurse etc.) haben sich von einem der beiden Arbeitgeberverbände akkreditieren zu lassen (Antragsformular auf PK-Homepage). Für Weiterbildungen im Bereich von Fahrkursen reicht es, wenn es sich um allgemein anerkannte Schweizer Kursanbieter handelt.
- 6 Die PK beteiligt sich, auch was Sprachkurse betrifft, grundsätzlich nur an Kurskosten von schweizerischen Kursanbietern und für Kurse zum Erlernen/Verbessern der CH-Landessprachen und Englisch. Für Online-Sprachkurse (auch mit ausländischer Domain), welche *begleitend* zu einem Sprachkurs besucht werden, um das Lernergebnis zu maximieren, beteiligt sich die PK ebenfalls an den Kurskosten (max. 50%, max. CHF 1'000.00).
- 7 Die PK beteiligt sich nur an Gesuchen, welche die insgesamt entstandenen Kurskosten transparent und nachvollziehbar für jede einzelne Mitarbeiterin bzw. für jeden einzelnen Mitarbeiter ausweisen.

- 8 Aus- und Weiterbildungsgesuche müssen bei der PK *nach* Abschluss und *nach* Bezahlung der Kursrechnung bis spätestens am 15. Januar des auf das Abschlussjahr folgenden Kalenderjahrs schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt ein Anspruch auf Weiterbildungsbeiträge.
- 9 Pro Aus- oder Weiterbildungslehrgang und Person bewilligt der PK Vorstand maximal ein Gesuch, selbst wenn sich der Aus- oder Weiterbildungslehrgang über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken sollte.
- 10 Bei ausstehenden Überweisungen von Vollzugskostenbeiträgen, Konventionalstrafen, Verfahrensgebühren oder Kontrollkosten des gesuchstellenden Arbeitgebers per Datum der Gesucheingabe wird die Behandlung eines Gesuchs bis zur Begleichung der offenen Beiträge während maximal 6 Monaten storniert und anschliessend bei Weiterbestehen abgelehnt.
- 11 Pro Arbeitgeber werden pro Jahr maximal Aus- und Weiterbildungsbeiträge in der Höhe von zwei Fünfteln der für das entsprechende Jahr vom Arbeitgeber für die unterstellten Arbeitnehmenden insgesamt einzuzahlenden Vollzugskostenbeiträge (exkl. Arbeitgeberbeiträge) geleistet. Um diese Höhe unterjährig definieren zu können, stützt sich die PK in der Regel auf die Mitarbeitendendeclaration des Vorjahrs ab, kann aber auch – wenn fürs Vorjahr noch keine Mitarbeitenden deklariert worden sind oder wenn der PK-Vorstand von grösseren Schwankungen ausgeht – auch eine aktuelle Deklaration der Mitarbeitenden einfordern.
- 12 An ehemalige Mitarbeitende, die gemäss Art. 1, Abs. 4 ein Gesuch stellen, werden pro Jahr maximal CHF 1 000.- an Aus- und Weiterbildungsbeiträgen geleistet.
- 13 Die PK versucht nach Möglichkeit alle Gesuche einer spezifischen Aus- und / oder Weiterbildung mit dem gleichen Betrag zu unterstützen, wobei er sich vorbehält, diese Beträge – insbesondere bei vielen Gesuchen – in ein proportionales Verhältnis zu den einbezahlten Vollzugskostenbeiträgen von im Gesuch erwähnten Kursteilnehmenden zu stellen. Sollten die für Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht ausreichend sein, kann der Vorstand die Leistungen jederzeit reduzieren oder ganz aufheben, bis wieder Fondsmittel angehäuft werden können.
- 14 Wird die Auszahlung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen erwiesenermassen unter falschen Angaben erwirkt, sind diese mit Kostenfolge zurückzuerstatten.

Art. 3 **Entscheidungsgremien**

- 1 Gesuche für Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind an die PK zu richten, deren Vorstand über die Genehmigung der Gesuche entscheidet.
- 2 Beitragsgesuche für Kurse, welche die Beitragskriterien zweifelsfrei erfüllen und für die eine zu bewilligende Beitragshöhe vom Vorstand bereits definiert wurde, werden von der PK-Geschäftsstelle im Namen des PK-Vorstands und in Absprache mit diesem in eigener Kompetenz erledigt.
- 3 Beitragsgesuche für Kurse, bei welchen die Erfüllung der Beitragskriterien und / oder die Höhe des zu sprechenden Beitrags noch nicht geklärt ist, werden vom Vorstand im Rahmen seiner nächsten Sitzung behandelt.
- 4 Gegen Entscheide über die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen kann bei der PK innert 30 Tagen mit einer schriftlichen Begründung Einsprache erhoben werden. Der Vorstand entscheidet danach im Rahmen seiner nächsten Sitzung unter Berücksichtigung der Einsprache Argumente abschliessend.

Art. 4 **Schlussbestimmungen**

- 1 Das vorliegende PK-Weiterbildungsreglement der PK Netzinfra, das vom Vorstand am 28.02.2023 erlassen wurde, ersetzt alle bisherigen Weiterbildungsreglemente und tritt mit Beschluss des PK-Vorstands vom 28.02.2023 rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.
- 2 Weiterbildungsspezifische Beschlüsse, welche gestützt auf vorangehende Reglemente geleistet wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- 3 Weiterbildungsspezifische Beschlüsse, welche in Übereinstimmung mit diesem Reglement bereits vor dessen Inkrafttreten geleistet wurden, gelten als nach diesem Reglement genehmigt und sind gültig.

Bern, den 28.02.2023